

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

V 91/2024-7

27. November 2024

## BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten  
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin  
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Michael MAYRHOFER,

Dr. Michael RAMI,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin  
Mag. Marijana SARAF, BA LL.M.

als Schriftführerin,

in dem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit des § 4 iVm Deckplan 1 (Bebauungsplanzonierungsplan) des 4.0 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 04/2018, soweit damit für die Grundstücke Nr. 627/1, 627/2, 623 und 624, KG 63105 Gries, die Erforderlichkeit einer Bebauungsplanung vorgesehen wird, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Das Verordnungsprüfungsverfahren wird eingestellt.

### **Begründung**

1. Mit Bescheid vom 16. Mai 2023 wies der Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz den Antrag der im Anlassverfahren beschwerdeführenden Partei, die Bebauungsgrundlagen für die Grundstücke Nr. 627/1, 627/2, 623 und 624, KG 63105 Gries, gemäß § 18 Abs. 1 Stmk. BauG festzulegen, als unzulässig zurück.

2. Der dagegen erhobenen Beschwerde gab das Landesverwaltungsgericht Steiermark mit Erkenntnis vom 9. Juni 2023 mit der Maßgabe keine Folge, dass die Zurückweisung des Antrages vom 4. Mai 2023 gemäß "§ 18 Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG, LGBl. 59/1995 idF LGBl. 108/2022," erfolgt.

3. Aus Anlass der dagegen erhobenen Beschwerde hat der Verfassungsgerichtshof am 3. Oktober 2024 von Amts wegen die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des § 4 iVm Deckplan 1 (Bebauungsplanzonierungsplan) des 4.0 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz, beschlossen im Gemeinderat am 11. Mai 2017 und am 8. Februar 2018, genehmigt von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 8. März 2018 und kundgemacht im Amtsblatt vom 22. März 2018, ABl. 04/2018, soweit damit für die näher bezeichneten Grundstücke die Erforderlichkeit einer Bebauungsplanung vorgesehen wird, beschlossen.

4. Mit Schriftsatz vom 7. November 2024 zog die im Anlassverfahren beschwerdeführende Partei ihre Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG zurück.

5. Gemäß Art. 139 Abs. 1 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen "von Amts wegen, wenn er die Verordnung in

einer bei ihm anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte". Entfällt die Präjudizialität mangels weiterer Anhängigkeit der Rechtssache noch vor der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes im Verordnungsprüfungsverfahren, ist das Verordnungsprüfungsverfahren grundsätzlich einzustellen (vgl. dazu etwa VfSlg. 15.307/1998, 16.685/2002, 17.809/2006 und 18.605/2008). Eine Ausnahme von dieser Regel besteht – seit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle BGBl. 302/1975 – nur dann, wenn der Verfassungsgerichtshof das Normenprüfungsverfahren aus Anlass einer bei ihm anhängigen Rechtssache von Amts wegen einleitet und es noch vor der Entscheidung im Verordnungsprüfungsverfahren zur Klaglosstellung der Partei im Anlassverfahren iSd Art. 139 Abs. 2 B-VG kommt (vgl. dazu VfSlg. 10.456/1985).

6. Anzeichen dafür, dass ein der Klaglosstellung iSd Art. 139 Abs. 2 B-VG gleichzuhaltender Fall vorliegt, dem ein Einfluss auf das Normenprüfungsverfahren versagt bleiben müsste (vgl. zB VfSlg. 10.091/1984), sind nicht hervorgekommen. Das Verordnungsprüfungsverfahren ist daher einzustellen.

7. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 3 Z 3 VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Wien, am 27. November 2024

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Mag. SARAF, BA LL.M.